



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzisueck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2021

Bremen, 30. Dezember 2021

Nr. 2

INHALT

1.	Kirchentag am 24. November 2021.....	S. 106
	A. Beschlüsse.....	S. 106
	B. Wahlen.....	S. 108
2.	Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 vom 24. November 2021.....	S. 109
3.	Kirchengesetz über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal, der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockhorn, der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck-Farge zur Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal vom 24. November 2021.....	S. 111
4.	Beschluss des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes zur Vereinigung von Gemeinden vom 8. Oktober 2021.....	S. 111
5.	Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzausführungsverordnung – DSVO) vom 16. Dezember 2021.....	S. 112
6.	Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (Friedhofsdatenverordnung – FriedhofsdatenVO) vom 16. Dezember 2021.....	S. 119
7.	Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Fundraising (Fundraisingdatenverordnung – FundraisingdatenVO) vom 16. Dezember 2021.....	S. 122
8.	Verordnung zur Verarbeitung von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (Patientendatenverordnung – PatientendatenVO) vom 16. Dezember 2021.....	S. 124
9.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 13. September 2021 (Beschluss Nr. 201)	S. 129
10.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche vom 13. Dezember 2021 (Beschluss Nr. 202): Arbeitsrechtsregelung zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Mitarbeitende (Altersteilzeitordnung - ATZO).....	S. 132
11.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 13. Dezember 2021 (Beschluss Nr. 203).....	S. 136
12.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung des Beschlusses zur Kurzarbeit infolge COVID-19 vom 13. Dezember 2021 (Beschluss Nr. 204).....	S. 137
13.	Personennachrichten.....	S. 138

1. Kirchentag am 24. November 2021

A. Beschlüsse:

a) Haushaltsbeschluss 2022

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2022 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	50.070.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	3.663.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	1.000.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	2.787.800,00	€
Summe Einnahmen	57.520.800,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	57.520.800,00	

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	55.350.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	9.099.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	5.958.000,00	€
Summe Einnahmen	70.407.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	70.407.000,00	

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) ist eine zweckgebundene Sonderzuweisung im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie wird vom Kirchengemeindevorstand aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors vergeben.

2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2022

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2022 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Beschluss zur Jahresrechnung 2020

Der Kirchentag beschließt:

Die Jahresrechnung 2020 nach der Vorlage Nr. 1 wird mit folgender Maßgabe angenommen:

In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung der Sachkosten in zwei Haushaltskapiteln in Höhe von insgesamt € 826.953,78 (vgl. Position 1100, Ist 2020). Nach Verwendung der Reserve (Position 1100, Anschlag 2020) verbleibt eine genehmigungspflichtige Überschreitung von € 576.953,78.

Die Überschreitung des Ausgabenplans im Bereich der Sachkosten wird genehmigt.

d)

Beschluss über die Entlastung des Kirchengremiums für das Haushaltsjahr 2020

Der Kirchentag erteilt dem Kirchengremium Entlastung für das Haushaltsjahr 2020.

e)

Mittelfristige Finanzplanung: Beratungsprozess

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchentag nimmt den Bericht der Koordinierungsgruppe für den Diskussionsprozess zustimmend zur Kenntnis.

Der Kirchentag bittet die Koordinierungsgruppe, an den bisher benannten Themen und Maßnahmen weiter zu arbeiten.

Der Kirchentag fordert die Gemeinden und Einrichtungen der Bremischen Evangelischen Kirche auf, den Prozess weiter zu unterstützen und sich aktiv an den Maßnahmen zu beteiligen.

f)

Entwurf einer neuen Verfassung der BEK: 4. Entwurf und Beratung

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag bittet den Kirchengremium und den Rechts- und Verfassungsausschuss, den vierten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche unter

Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf zur Sitzung am 18./19. Mai 2022 vorzulegen.

2. Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 18./19. Mai 2022 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.

B. Wahlen:

a)

Wahl der Rechnungsprüfer für 2022

Der Kirchentag wählt als Rechnungsprüfer für das Jahr 2022

Frau Brigitte Mühl und Herrn Giselher Klinger

und als Stellvertretungen

Frau Waltraud Krützfeldt und Herrn Holger Renken.

b)

Nachwahl eines Einzelmitglieds

Als Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Frau Gesine Brumshagen.

c)

Nachwahl von Jugendvertretungen und Stellvertretungen

Als Vertretungen der Evangelischen Jugend werden gewählt:

Frau Annika Dorno und Herr Steffen Pokorny.

Als Stellvertretungen werden gewählt:

Herr Noah Glißmann und Frau Laura Monpetain.

d)

Nachwahl in den Ausschuss für Weltmission und Ökumene

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Herr Kevi Sema.

e)

Nachwahl in den Planungsausschuss

In den Planungsausschuss wird gewählt:

Herr Steffen Pokorny.

2.

Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022

vom 24. November 2021

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 338), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

Kirchensteuerbeschluss

vom 24. November 2021

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	40.000 - 47.499	96
2	47.500 - 59.999	156
3	60.000 - 72.499	276
4	72.500 - 84.999	396
5	85.000 - 97.499	540
6	97.500 - 109.999	696
7	110.000 - 134.999	840
8	135.000 - 159.999	1.200
9	160.000 - 184.999	1.560
10	185.000 - 209.999	1.860
11	210.000 - 259.999	2.220
12	260.000 - 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Gampper)
Schatzmeister

**3. Kirchengesetz über die Vereinigung
der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal,
der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bockhorn,
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal und
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck-Farge
zur Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal**

vom 24. November 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bockhorn, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Rönnebeck-Farge werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bremen, den 24. November 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**4. Beschluss des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes
zur Vereinigung von Gemeinden**

Vom 8. Oktober 2021

Der Verbandstag hat gemäß § 11 der Satzung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche in Verbindung mit § 4 Absatz 3 des Umgliederungsvertrages zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden Beschluss gefasst:

Vereinigung von Gemeinden

1. Eine Gemeinde des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes kann sich mit einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden, die nicht dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband angehören, zu einer Gemeinde vereinigen.
2. Im Fall einer Vereinigung nach Nummer 1 kann die vereinigte Gemeinde gemäß § 2 des Umgliederungsvertrages dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband beitreten und damit dessen Ordnungen übernehmen.

3. Tritt die vereinigte Gemeinde dem Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband nicht bei, erhält sie Gaststatus im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband. Sie wird zu den Verbandstagen und den anderen Versammlungen eingeladen, hat jedoch kein Stimmrecht.
4. Im Vereinigungsprozess wird auf die Möglichkeit des Beitritts der vereinigten Gemeinde zum Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband hingewiesen.
5. In der Ordnung der vereinigten Gemeinde sollen die lutherische Tradition und das lutherische Bekenntnis angemessen berücksichtigt werden.

Bremen, den 8. Oktober 2021

(Holger Westphal)
Senior

5. Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzausführungsverordnung – DSVO)

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353) in Verbindung mit § 5 des Datenschutzausführungsgesetzes (DSAG) vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 32) verordnet der Kirchenausschuss:

I. Ausführungsbestimmungen zum EKD-Datenschutzgesetz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD in Verbindung mit § 1 DSAG.

§ 2 Führung der Übersicht

(1) Die Übersicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird in zwei Teilen geführt. Das Diakonische Werk Bremen e.V. führt die Übersicht in Bezug auf seine Mitgliedseinrichtungen. Diese wird der Kirchenkanzlei in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis gegeben. Für die übrigen kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Übersicht von der Kirchenkanzlei geführt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen legen der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD auf Anfrage ihren Teil der Übersicht in der jeweils aktuellen Fassung vor.

§ 3 Verantwortliche

Verantwortlich für die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen sind für den Bereich der Gemeinden der jeweilige Kirchenvorstand sowie für den Bereich der gesamtkirchlichen Einrichtungen und der Kirchenkanzlei die jeweilige Leitung. Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den rechtlich selbstständigen kirchlichen Werken und Einrichtungen sind ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Leitungsorgane verantwortlich.

§ 4 Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Hauptamtliche und Ehrenamtliche sowie sonstige im kirchlichen oder diakonischen Bereich tätige Personen (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im Bundesfreiwilligendienst oder einem vergleichbaren Dienst, Honorarkräfte), die im Rahmen ihrer kirchlichen Aufgabenstellung mit

personenbezogenen Daten umgehen, sind gemäß § 26 DSGVO bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(2) Die Verpflichtung erfolgt für zentral angestellte Mitarbeitende der Bremischen Evangelischen Kirche durch die Personalabteilung der Kirchenkanzlei, im Übrigen durch die gemäß § 3 Verantwortlichen.

(3) Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person zu nehmen oder, sofern eine solche nicht geführt wird, anderweitig in geeigneter Weise zu verwahren (z.B. Akte Datenschutz).

(4) Die Verpflichtung soll im Bereich der Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen mit dem von der Kirchenkanzlei zur Verfügung gestellten Vordruck nebst dazugehörigem Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung erfolgen.

§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Auftragsverarbeitung)

(1) Beim Einsatz von Auftragsverarbeitern gemäß § 30 DSGVO soll die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig beteiligt werden.

(2) Bestehende Auftragsverarbeitungen sollen im Verzeichnis gemäß § 31 DSGVO oder in einer separaten Übersicht dokumentiert werden.

(3) Bei Auftragsverarbeitungen zwischen kirchlichen Stellen kann bei Gestaltung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die Möglichkeit vereinfachter Festlegungen gemäß § 2 DSAG genutzt werden.

§ 6 Aufnahme einheitlicher Verfahren in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Für Verarbeitungstätigkeiten, die mittels einheitlicher vom Kirchausschuss vorgegebener Verfahren erfolgen, wird in der Kirchenkanzlei das Verzeichnis gemäß § 31 DSGVO zentral geführt. Mit Aufnahme in das Verzeichnis der Kirchenkanzlei entfällt die Pflicht der übrigen das Verfahren nutzenden Stellen, dieses Verfahren in ihr Verzeichnis aufzunehmen.

§ 7 Spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der Betroffenen

(1) Bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 4 Nummer 2 DSGVO) gemäß § 13 DSGVO sind angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Betroffenen vorzusehen. Die Maßnahmen sind an den Datenschutzgrundsätzen des § 5 DSGVO, insbesondere Rechtmäßigkeit, Transparenz, Datenminimierung, Speicherbegrenzung und Vertraulichkeit, auszurichten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe des § 27 DSGVO im Einzelfall zu bestimmen. Es ist stets zu prüfen, inwieweit eine anonymisierte oder pseudonymisierte Verarbeitung in Betracht kommt oder eine Verschlüsselung der Daten erfolgen kann. Zu den Maßnahmen können neben den weiteren in § 27 Absatz 1 Satz 2 DSGVO genannten außerdem gehören:

1. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten bezüglich der zu treffenden Maßnahmen,
2. Beteiligung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz,
3. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
4. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
5. Festlegung spezifischer Verfahrensregelungen, die im Fall einer Offenlegung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben der anzuwendenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere des DSGVO, sicherstellen,
6. Festlegen von Löschfristen,
7. Erstellen eines Datenschutzkonzepts für die Verarbeitung.

II. Ergänzende Bestimmungen für bestimmte Verarbeitungssituationen

§ 8 Offenlegung von Gemeindegliederdaten

(1) Die gemeindeinterne Offenlegung personenbezogener Daten von Gemeindegliedern anlässlich von Amtshandlungen mit Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Datum, Ort und Bezeichnung der Amtshandlung sowie anlässlich persönlicher Jubiläen mit Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie Bezeichnung des Ereignisses ist zulässig, soweit dies im kirchlichen Interesse liegt und kein die Offenlegung der Daten betreffender Sperrvermerk oder Widerspruch vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Offenlegung hinzuweisen. Bei regelmäßiger Offenlegung derartiger Ereignisse ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht regelmäßig an derselben Stelle wie die Offenlegung erfolgt.

(2) Gemeindeintern ist die Offenlegung, wenn sie im Rahmen gottesdienstlicher oder sonstiger kirchlicher Veranstaltungen der Gemeinde oder in Publikationsorganen der Gemeinde erfolgt, die nur Gemeindegliedern zugestellt werden oder nur in kirchlichen Räumen ausliegen oder einsehbar sind.

(3) Die externe Offenlegung von Daten gemäß Absatz 1 Satz 1 über die Gemeindeöffentlichkeit hinaus (z.B. Internetveröffentlichung, Verteilung des Gemeindebriefes an alle Haushalte, Auslage in Geschäften oder Aushang in einem von der Straße einsehbaren Schaukasten) ist nur mit vorheriger Einwilligung zulässig. Ist ein Sperrvermerk zu beachten oder sollen weitere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben veröffentlicht werden, ist auch eine interne Offenlegung nur mit einer entsprechenden Einwilligung möglich.

(4) Kirchengaustritte oder Übertritte sollen auch innerhalb der Gemeinde nicht namentlich veröffentlicht werden. Sie dürfen in Gremien der Gemeinde namentlich offengelegt werden, soweit dies im Einzelfall für die Erfüllung einer im kirchlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist und nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 9 Fundraising

Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Fundraising (Fundraisingdatenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung für Zwecke des Fundraisings genutzt werden.

§ 10 Wahlbekanntmachungen

Personenbezogene Daten der Kandidatinnen und Kandidaten für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung (z.B. im Gottesdienst, in Schaukästen oder gemeindlichen Publikationsorganen) in folgendem Umfang verarbeitet werden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Lebensalter oder Geburtsjahr, Beruf sowie Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung. Weitere Angaben können mit Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten veröffentlicht werden.

§ 11 Ehrenamtliche

(1) Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen dürfen von den zuständigen Stellen verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zur Durchführung organisatorischer und sozialer Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Kirchliche Stellen dürfen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, dienstliche Adressen und Kontaktdaten sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Ehrenamtlichen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Umfang an die gemäß § 6 Absatz 1 DSAG aufsichtführenden Stellen sowie gegebenenfalls beteiligte Fachverbände offenlegen. Die kirchlichen Stellen dürfen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, dienstliche Adressen sowie kirchliche Ämter und Funktionen von Ehrenamtlichen an ihre Medien- und Presseverbände zur ausschließlichen Nutzung für die ihnen von der Kirche übertragenen Aufgaben offenlegen.

(3) Private Adressen und Kontaktdaten von Ehrenamtlichen können verarbeitet werden, soweit dies für die Erreichbarkeit durch die kirchliche Stelle oder Mitwirkung in Gremien erforderlich ist. Die Daten dürfen zu diesem Zweck auch an die gemäß § 6 Absatz 1 DSAG aufsichtführenden Stellen offengelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Die Offenlegung privater Adressen und Kontaktdaten von Ehrenamtlichen in kirchlichen Publikationsorganen und auf der Internetseite der kirchlichen Stelle bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 12 Personenverzeichnisse und Veröffentlichung von Personalinformationen

(1) Für die erforderliche funktionale Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen und Gremien und zu Informationszwecken dürfen anhand der vorliegenden Daten Personenverzeichnisse, insbesondere von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kirchlicher Stellen und Arbeitsbereiche sowie Mitgliedern von kirchlichen Leitungsorganen, Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen, erstellt werden.

(2) Die Verzeichnisse dürfen die Vor- und Familiennamen, den Doktorgrad, die Dienst- oder Amtsbezeichnung, die innegehabte Stelle bzw. die ausgeübte Tätigkeit oder Funktion und die dienstlichen Kontaktdaten (Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern) enthalten. Verzeichnisse mit Angaben gemäß Satz 1 dürfen für die kirchliche Arbeit zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Zusammenarbeit erforderlich ist. Sie dürfen zur Information der Öffentlichkeit in kirchlichen Publikationsorganen und auf der Internetseite der kirchlichen Stelle offengelegt werden, soweit Art oder Zielsetzung der den Betroffenen übertragenen Aufgaben dies erfordert. Die entsprechenden Daten von Pfarrerinnen und Pfarrern dürfen außerdem in öffentlichen Telefonverzeichnissen veröffentlicht werden.

(3) In Verzeichnisse dürfen sonstige vorliegende personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Dienstantritt, frühere Tätigkeiten, private Anschriften und Kontaktdaten) aufgenommen werden, soweit die Verzeichnisse nur der Personalverwaltung und den Personalverantwortlichen oder den für die Verwaltung und Organisation der ehrenamtlichen Tätigkeit Verantwortlichen zur Verfügung stehen. Im Übrigen dürfen Daten nach Satz 1 nur in Verzeichnissen verarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, soweit dies jeweils von einer Einwilligung der Betroffenen umfasst ist.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten für Verzeichnisse von amtierenden Pfarrerinnen und Pfarrern sowie entsprechend für Verzeichnisse von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand mit der Maßgabe, dass Informationen, die die Pfarrerinnen und Pfarrer als Amtspersonen der Bremischen Evangelischen Kirche betreffen (z.B. Angaben zur Ordination und zu Dienstorten), gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln sind.

(5) In „Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen (GVM)“ dürfen aktuelle Personalnachrichten zu kirchlichen Amtspersonen mit den erforderlichen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden, soweit nicht im Einzelfall schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Ordination, die Berufung in eine Pfarrstelle oder ein sonstiges Amt, den Eintritt in den Ruhestand oder das sonstige Ausscheiden aus dem Amt sowie Sterbefälle, außerdem personenbezogene Informationen über das Ablegen kirchlicher Prüfungen. Die Informationen dürfen auch im Internet bereitgestellt werden. Der Verlust der Rechte aus der Ordination ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD bekannt zu machen.

§ 13 Liste der Studierenden, Prüfungen

(1) Personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie eingetragenen Studierenden dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung sowie zu Prüfungszwecken erforderlich ist.

(2) Bei Ablegen von Prüfungen nach kirchlichen Prüfungsordnungen dürfen personenbezogene Daten der zu prüfenden Personen verarbeitet werden, soweit die Vorlage der Daten nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschrieben ist oder die Verarbeitung für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der jeweiligen Prüfung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen im erforderlichen Umfang den im Rahmen der Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu beteiligenden Stellen oder Personen offengelegt werden. Bestandene Prüfungen

dürfen mit Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Datum der Prüfung entsprechend § 12 Absatz 5 veröffentlicht werden.

§ 14 Veranstaltungen, Freizeiten und Fortbildungen

(1) Kirchliche Stellen dürfen bei ihren Veranstaltungen, Gruppenangeboten, Freizeiten und Fortbildungen (Veranstaltungen) personenbezogene Daten der Teilnehmenden und der sonstigen Mitwirkenden verarbeiten, soweit dies für die Anmeldung zu der Veranstaltung und deren Durchführung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Abrechnung sowie zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist.

(2) Die Teilnehmendenlisten von Veranstaltungen mit Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad dürfen allen Teilnehmenden offengelegt werden, soweit die Betroffenen nicht der Offenlegung ihrer Daten widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen. Die Offenlegung weiterer Daten an alle Teilnehmenden (z.B. Anschrift, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, Arbeitgeber) ist nur mit Einwilligung zulässig.

§ 15 Kirchliche Einrichtungen

(1) Daten der Nutzenden kirchlicher Einrichtungen (z.B. Landeskirchliche Bibliothek, Religionspädagogik und Medien) dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Begründung, Durchführung und verwaltungsmäßige Abwicklung des Nutzungsverhältnisses gemäß Satzung oder Benutzungsordnung sowie zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist.

(2) Während der Dauer des Nutzungsverhältnisses dürfen die Kontaktdaten der Nutzenden dazu verwendet werden, diese über Entwicklungen und Angebote der Einrichtung zu informieren, solange die Nutzenden dieser Verwendung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen.

(3) Näheres zur Datenverarbeitung beim Betrieb kirchlicher Friedhöfe regelt die Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (Friedhofsdatenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Kirchliche und kommunale Stellen dürfen personenbezogene Daten von Kindern und ihren Personensorgeberechtigten im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder (Stammdaten, Anmeldedaten, Vertragsdaten) im erforderlichen Umfang gemeinsam verarbeiten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen im Übrigen personenbezogene Daten der aufgenommenen Kinder einschließlich besonders schutzbedürftiger Daten gemäß § 4 Nummer 2 DSG-EKD (z.B. Gesundheitsdaten) sowie personenbezogene Daten der jeweiligen Personensorgeberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Betreuungsverhältnisses sowie gegebenenfalls zur Leistungsberechnung und zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt bei Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft auf Grundlage der kircheninternen Organisation gemeinsam mit dem Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder.

(3) Namen und Kontaktdaten der betreuten Kinder und deren Personensorgeberechtigten dürfen verwendet werden, um diese über Entwicklungen und Angebote der Einrichtung sowie der Trägergemeinde zu informieren, solange die Personensorgeberechtigten dieser Verwendung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist rechtzeitig hinzuweisen.

§ 17 Frühförderzentrum

(1) Im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder darf das Frühförderzentrum personenbezogene Daten der Kinder einschließlich besonders schutzbedürftiger Daten gemäß § 4 Nummer 2 DSG-EKD (z.B. Gesundheitsdaten) sowie personenbezogene

Daten der jeweiligen Personensorgeberechtigten und sonstiger im Zusammenhang mit der Leistung bekannt werdender Personen (z.B. Ärztinnen oder Ärzte) verarbeiten, soweit dies zur Antragsbearbeitung, zur Durchführung der beantragten Leistung, zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung und gegebenenfalls Abrechnung sowie zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist. Dabei erfolgt ein Datenaustausch mit kirchlichen und kommunalen Stellen sowie Krankenkassen in dem für die Prüfung des Antrags, die Abrechnung der Leistung und die Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang.

(2) Der Austausch von kindbezogenen Daten zwischen verschiedenen an der Frühförderleistung beteiligten Leistungserbringern oder behandelnden Ärztinnen oder Ärzten bedarf einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten, in der die gegenseitige Entbindung der betreffenden Personen von der Schweigepflicht erklärt wird.

§ 18 Beratungsstellen

(1) Kirchliche und diakonische Beratungsstellen dürfen personenbezogene Daten ihrer Klientinnen und Klienten einschließlich besonders schutzbedürftiger Daten gemäß § 4 Nummer 2 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) sowie Daten von Bezugspersonen verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Anmeldung zu der jeweils gewünschten Beratung und deren Durchführung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Abrechnung sowie zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist.

(2) Die Beraterin oder der Berater darf zum Zwecke der Durchführung der Beratung Aufzeichnungen über persönliche Eindrücke aus dem Gespräch und deren Bewertung führen, soweit dies für den weiteren Verlauf der Beratung erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie im Zusammenhang mit der Beratung nicht mehr benötigt werden.

(3) Mit Einwilligung der Klientinnen und Klienten können die erhobenen Daten auch für weitere Beratungsanlässe genutzt werden.

(4) Die erhobenen Daten dürfen für Supervision und interne Fallbesprechungen sowie statistische Zwecke in anonymisierter oder pseudonymisierter Form verwendet werden, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

§ 19 Stationäre und ambulante diakonische Angebote

(1) Personenbezogene Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern, Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten einschließlich besonders schutzbedürftiger Daten gemäß § 4 Nummer 2 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten) sowie Daten von Bezugspersonen dürfen in kirchlichen und diakonischen stationären Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behinderten-, Suchtkranken-, Senioren- und Wohnungslosenhilfe, verarbeitet werden, soweit dies zur Aufnahme in die Einrichtung, zur Durchführung der beantragten Leistung, zur verwaltungsmäßigen Abwicklung, zur Leistungsberechnung oder zur Erfüllung bestehender Dokumentationspflichten erforderlich ist. Die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Aufnahme ist freiwillig.

(2) Der oder dem für die Einrichtung zuständigen Seelsorgerin oder Seelsorger dürfen zur Erfüllung seelsorglicher Aufgaben Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsort in der Einrichtung und Aufnahmedatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen bekannt gegeben werden, sofern die oder der Betroffene die Kontaktaufnahme durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ausdrücklich wünscht oder bei der Aufnahme Angaben zur Religionszugehörigkeit gemacht hat und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Kontaktaufnahme durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger unerwünscht ist. Es ist bei Abfrage der Religionszugehörigkeit ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige Angabe handelt.

(3) Ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Verarbeitung von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (Patientendatenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vergleichbare ambulante Angebote.

§ 20 Versorgungskasse

Die Versorgungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche ist berechtigt, zur Bearbeitung und zur Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, und Geburtsfällen diejenigen personenbezogenen Daten einschließlich Gesundheitsdaten der kirchlichen Mitarbeitenden und der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu verarbeiten, die für die Erhebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen erforderlich sind.

§ 21 Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber

Sofern sie Dienstwohnungen an Mitarbeitende überlassen, können die zuständigen kirchlichen Stellen personenbezogene Daten der Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber sowie der Personen, die die Wohnung gemäß § 4 der Dienstwohnungsverordnung vom 15. Dezember 2016 (GVM 2016 Nr. 2 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung mitnutzen, verarbeiten, soweit die Daten zur Durchführung und verwaltungsmäßigen Abwicklung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten können, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen ausgetauscht werden.

§ 22 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen kirchlichen Stellen können, sofern sie Dritten Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude, Gebäudeteile oder Wohnraum zur Miete oder sonst zur Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen oder Dritte ihnen solche Nutzungen und Rechte einräumen, personenbezogene Daten der Berechtigten oder Verpflichteten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Leistung, zu deren verwaltungsmäßiger Abwicklung und gegebenenfalls Abrechnung erforderlich ist.

III. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die nachfolgenden Vorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (HB VO DSG-EKD) vom 19. Mai 1994 (GVM 1994 Nr. 2 Z. 1) und
2. die Verordnung der Bremischen Evangelischen Kirche über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (EDV-VO-DSG) vom 19. Januar 1995 (GVM 1995 Nr. 1 Z. 4).

Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

6. Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (Friedhofsdatenverordnung – FriedhofsdatenVO)

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353) in Verbindung mit § 5 des Datenschutzausführungsgesetzes (DSAG) vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 32) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Friedhöfen in Trägerschaft einer kirchlichen Stelle der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD in Verbindung mit § 1 DSAG. Sie ergänzt die Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes und der Datenschutzausführungsverordnung (DSVO) der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. Dezember 2021 (GVM 2021 Nr. 2 S. 112) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Datenverarbeitung

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren oder Entgelten, dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Verstorbenen verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. letzte Adresse,
3. Geburts- und Sterbedatum,
4. Sterberegisternummer,
5. Datum und Aktenzeichen der Leichenschaubescheinigung,
6. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
7. Einäscherungsnummer,
8. Zeitpunkt der Bestattung,
9. Bestattungsnummer,
10. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
11. Bestattungen in der Grabstelle,
12. Dauer des Nutzungsrechts,
13. Ruhefrist,
14. Vorhandensein von Grabmalen und Einfassungen sowie Datum der Genehmigung,
15. Name und Adresse des Bestattungsinstituts,
16. Leistungen des Friedhofsträgers,
17. Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
18. Name des amtierenden Pfarrers oder der amtierenden Pfarrerin,
19. Zeitpunkt der Veranstaltung der Trauerfeier oder eines Gottesdienstes für Angehörige.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Nutzungsberechtigten verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
3. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
4. Geburtsdatum,
5. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,

6. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, Adressen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) von Bevollmächtigten,
7. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Geburtsdatum, Konfession und Gemeindezugehörigkeit des oder der von dem oder der Nutzungsberechtigten benannten Nachfolgers oder Nachfolgerin im Nutzungsrecht,
8. Bankverbindung.

(3) Zur Klärung der Nutzungsrechtsnachfolge dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten der Angehörigen der Verstorbenen oder der Nutzungsberechtigten verarbeiten:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
3. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
4. Geburtsdatum,
5. Verhältnis zum oder zur letzten Nutzungsberechtigten,
6. Sterbedatum des oder der letzten Nutzungsberechtigten,
7. Art, Lage und Zustand der Grabstelle,
8. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad sowie Adressen und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) von Bevollmächtigten.

(4) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden des Friedhofs- und Bestattungsgewerbes dürfen die Friedhofsträger folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail),
3. Art des Gewerbes,
4. Zulassung,
5. Tätigkeitsbeschränkungen oder -verbote.

(5) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Absätzen 1 bis 4 darf im automatisierten Verfahren erfolgen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Die in Absatz 1 genannten Daten der Verstorbenen müssen für den Zeitraum der Ruhefrist aufbewahrt werden. Sie dürfen aufbewahrt werden, solange ein Nutzungsrecht an der Grabstelle besteht, das sich auf diese Verstorbenen bezieht. Nach Ablauf der in Satz 2 und 3 genannten Fristen dürfen die Daten der Verstorbenen nur noch gesondert, durch technische oder organisatorische Maßnahmen gesichert, aufbewahrt werden. Sie dürfen nur noch dann verarbeitet oder genutzt werden, wenn Angehörige um Auskunft nachsuchen oder dies für wissenschaftliche oder statistische Zwecke erforderlich ist. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Daten sind von einer Umschreibung des Nutzungsrechts an bis zur folgenden Umschreibung, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren. Die Bestimmungen des Archivwesens und § 3 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 3 Offenlegung von Daten

(1) Wird die Bestattung von einem anderen Friedhofsträger, Pfarramt oder sonstigen Bestattungsberechtigten vorgenommen, so dürfen diesem vom Friedhofsträger zum Zwecke der Bestattung folgende Daten der Verstorbenen offengelegt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. Geburts- und Sterbedatum,
3. letzte Adresse,
4. Sterberegisternummer,

5. Datum und Aktenzeichen der Leichenschaubescheinigung,
6. Ort und Zeitpunkt der Einäscherung,
7. Einäscherungsnummer,
8. Konfession und Gemeindezugehörigkeit,
9. Zeitpunkt der Veranstaltung der Trauerfeier oder eines Gottesdienstes für Angehörige.

(2) Bei Umbettung von Leichen dürfen der zuständigen Gesundheitsbehörde folgende Daten der Verstorbenen offengelegt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen, Doktorgrad,
2. Geburts- und Sterbedatum.

(3) Lässt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Entwürfe folgende Daten offengelegt werden:

1. Vor-, Geburts- und Nachnamen sowie Doktorgrad des oder der Verstorbenen,
2. Geburts- und Sterbedatum des oder der Verstorbenen,
3. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad sowie Anschrift des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin.

(4) Zum Zweck der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen der zuständigen Behörde folgende Daten offengelegt werden:

1. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) des Gebührenschuldners oder der Gebührenschuldnerin,
2. Art und Höhe der Forderung,
3. Vor- und Nachnamen, Doktorgrad sowie letzte Adresse des oder der Verstorbenen,
4. Zeitpunkt der Bestattung,
5. Datum und Inhalt des Gebührenbescheides und der Mahnung,
6. Datum und Betrag sowie eventuelle Teilzahlungen.

(5) Die Tatsache der Bestattung einer Person auf dem Friedhof und die Lage einer Grabstelle darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange des oder der Verstorbenen oder dessen oder deren Angehörigen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von personenbezogenen Daten bei kirchlichen Friedhöfen (HB VO DSG Fr.) vom 15. Oktober 1992 (GVM 1992 Nr. 3 Z. 1) außer Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

7. Verordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten beim Fundraising (Fundraisingdatenverordnung – FundraisingdatenVO)

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353) in Verbindung mit § 5 des Datenschutzausführungsgesetzes (DSAG) vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 32) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Fundraising durch kirchliche Stellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD in Verbindung mit § 1 DSAG. Sie ergänzt die Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes und der Datenschutzausführungsverordnung (DSVO) der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. Dezember 2021 (GVM 2021 Nr. 2 S. 112) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke und umfasst alle operativen, konzeptionellen und strategischen Aktivitäten zum Aufbau von Beziehungen mit dem Zweck, Ressourcen einzuwerben.

§ 3 Datenverarbeitung zu Zwecken des Fundraisings

(1) Die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung von Maßnahmen zum Fundraising erforderlich ist, insbesondere

1. Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift des Spenders oder der Spenderin sowie zugehörige Kirchengemeinde,
2. E-Mail-Adresse,
3. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
4. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
5. Daten des Kontaktes,
6. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
7. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

(3) Für Daten von Personen, die mit der kirchlichen oder diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind, gilt Absatz 2 entsprechend, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(4) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 3 DSG-EKD in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen verarbeitet, ist § 30 DSG-EKD zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Auftragsverarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass die Weitergabe der Daten an Dritte (§ 4 Nummer 12 DSGVO) ausgeschlossen ist.

(4) Der oder die örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 5 Offenlegung an andere kirchliche Stellen

(1) Für eine Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern offengelegt werden:

1. Vor- und Familiennamen, Doktorgrad sowie gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis offengelegt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte sonstige Daten an andere kirchliche Stellen offenlegen, soweit dies zur Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist und nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

(3) Bei der Offenlegung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der offenlegenden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der offenlegenden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen gemäß § 27 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten offenlegende kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. der oder die örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig über Umfang und Zweck der Offenlegung der Daten informiert ist.

(4) Die Daten offenlegende kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 6 Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Beim Einsatz von Programmen und Anwendungen zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (z.B. Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) sind die Bestimmungen der IT-Sicherheitsverordnung der EKD vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD 2015 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Für Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen gelten darüber hinaus die Vorgaben des § 6 der IT-Sicherheitsverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. März 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ausschluss der Verarbeitung und Informationspflichten

(1) Es ist sicherzustellen, dass Personen, die die unaufgeforderte Kontaktaufnahme zu Zwecken des Fundraisings ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden. Dazu soll ein Abgleich mit den gängigen „Robinsonlisten“ vorgenommen werden. Im Übrigen darf eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Fundraisingzwecken nach den vorstehenden Bestimmungen nicht erfolgen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist oder die betroffene Person der Verarbeitung gemäß § 25 DSGVO-EKD widersprochen hat.

(2) Empfänger und Empfängerinnen eines Fundraisingaufrufes sind bei Kontaktaufnahme auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Übrigen sind die Informationspflichten gemäß §§ 17 und 18 DSGVO-EKD zu beachten.

§ 8 Löschung

(1) Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit nicht ihrer Löschung ein konkreter kirchlicher Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(2) Dateien (z.B. Mailinglisten), die im Rahmen eines auf einen unbestimmten Zeitraum angelegten Auftrags erstellt und für wiederkehrende Fundraising-Maßnahmen genutzt werden, sind regelmäßig zu pflegen. Dabei sind Datensätze, bei denen die Voraussetzungen für die Nutzung nach dieser Verordnung nicht mehr vorliegen (z.B. bei Kirchenaustritt oder längerer Inaktivität der Betroffenen), nach Maßgabe des Absatzes 1 aus den Verteilern zu löschen. Dazu soll ein entsprechendes Prüf- und Löschkonzept erstellt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Bremischen Evangelischen Kirche (Datenschutzverordnung Fundraising - DSVO.FR) vom 22. September 2011 (GVM 2011 Nr. 2 S. 186) außer Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

8. Verordnung zur Verarbeitung von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (Patientendatenverordnung – PatientendatenVO)

Vom 16. Dezember 2021

Auf Grund von § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD 2017 S. 353) in Verbindung mit § 5 des Datenschutzausführungsgesetzes (DSAG) vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 32) verordnet der Kirchenausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von Patientendaten durch Krankenhäuser in Trägerschaft einer kirchlichen Stelle der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 DSGVO-EKD in Verbindung mit § 1 DSAG. Sie ergänzt die Vorschriften des EKD-Datenschutzgesetzes und der Datenschutzausführungsverordnung (DSVO) der Bremischen Evangelischen Kirche vom 16. Dezember 2021 (GVM 2021 Nr. 2 S. 112) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Krankenhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen gemäß § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Definition

(1) Patientendaten sind alle personenbezogenen Daten der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von verstorbenen Patientinnen und Patienten, Angehörigen oder anderen Bezugspersonen der Patientin oder des Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung der Patientin oder des Patienten bekannt werden. Patientendaten in diesem Sinne sind auch Daten, die im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung stehen, die das Krankenhaus im Rahmen einer Ambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt.

(2) Für die Verarbeitung von Patientendaten ist das Krankenhaus, in welchem die Daten verarbeitet werden, verantwortliche Stelle im Sinne von § 4 Nummer 9 DSGVO.

§ 3 Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten ist zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist, die betroffene Person eingewilligt hat oder soweit dies

1. zur Erfüllung des mit oder für eine Patientin oder einen Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrages, einschließlich der erforderlichen Dokumentation über die Versorgung,
2. zur Gewährleistung einer nahtlosen ambulanten und stationären Behandlung der Patientin oder des Patienten nach § 115 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,
4. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung eines Heilberufs oder Gesundheitsfachberufs im Krankenhaus,
5. zur Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus und zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen oder
6. zur verwaltungsmäßigen Abwicklung des Behandlungsverhältnisses, insbesondere zur Abrechnung der erbrachten Leistungen, einschließlich belegärztlicher und wahlärztlicher Leistungen,

erforderlich ist. Insbesondere in Fällen des Satzes 1 Nummern 4 und 5 soll vor der Verarbeitung geprüft werden, ob der Zweck auch mit pseudonymisierten oder anonymisierten Daten erreicht werden kann. Für Satz 1 Nummer 4 gilt darüber hinaus die Voraussetzung, dass der Datenverarbeitung im Einzelfall überwiegende Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen dürfen.

(2) Die in dem Krankenhaus tätigen Mitarbeitenden dürfen Patientendaten nur einsehen und verarbeiten, soweit dies für die rechtmäßige Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

§ 4 Verarbeitung von Patientendaten zu seelsorglichen Zwecken

(1) Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger dürfen Patientendaten im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 und der nachstehenden Absätze wie Mitarbeitende des Krankenhauses einsehen und verarbeiten. Die besonderen Vorschriften zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses sind zu beachten.

(2) Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger sind mit einem Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete und von dieser in das Krankenhaus entsandte Personen, die zur seelsorglichen Begleitung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus tätig sind. Sie sind in die Organisation des Krankenhauses eingebunden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger bestimmen sich durch den Seelsorgeauftrag, die Vereinbarungen der entsendenden kirchlichen Stelle mit dem Krankenhaus sowie den Umfang der Einbindung der Seelsorge in die Behandlungs- und Versorgungskonzeption des Krankenhauses.

(3) Zur Erfüllung der Seelsorgeaufgaben dürfen Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorgern zum Zwecke der Kontaktaufnahme Patientendaten nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 DSGVO bekannt gegeben werden.

(4) Darüber hinaus dürfen Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger Patientendaten bekannt gegeben oder zur Einsicht freigegeben werden, soweit konzeptionell vorgesehen ist, dass Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger in multiprofessionelle Behandlungsteams des Krankenhauses eingebunden werden und die Hinzuziehung einer Seelsorgerin oder eines Seelsorgers und die Bekanntgabe der Daten für die Versorgung der Patientin oder des Patienten auf Grund eines besonderen fachlichen Bedarfs im Einzelfall erforderlich ist, z.B. im Rahmen von Palliativpflege oder zur Bewältigung einer akuten Krisensituation.

(5) Die Bekanntgabe oder Freigabe von Patientendaten nach Absatz 4 und die Verarbeitung dieser Daten durch die Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger darf nicht erfolgen, soweit die Patientin oder der Patient dem widersprochen hat oder auf Grund sonstiger Umstände davon auszugehen ist, dass seelsorgliche Begleitung dem Willen der Patientin oder des Patienten nicht entspricht. Patientinnen und Patienten sind in geeigneter Weise über das Seelsorgekonzept des Krankenhauses und das Recht zu informieren, der Einbeziehung der Krankenhauseelsorgerin oder des Krankenhauseelsorgers in das Behandlungsteam einschließlich der Einsicht in die Patientendaten zu widersprechen.

§ 5 Verarbeitung von Patientendaten zu Forschungszwecken

(1) Krankenhausärztinnen und Krankenhausärzte dürfen Patientendaten, die innerhalb ihrer Fachabteilung verarbeitet worden sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verwenden, wenn die Patientin oder der Patient hinreichend aufgeklärt wurde und in die Datenverarbeitung für ein bestimmtes Forschungsprojekt eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. im Rahmen der Krankenhausbehandlung erhobene und gespeicherte Patientendaten vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden,
2. die Einholung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten unzumutbar ist, der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten nicht betroffen sind oder
3. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für sonstiges wissenschaftliches Personal der Einrichtung, das einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterliegt, entsprechend.

(2) Zu Zwecken eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens ist die Offenlegung von Patientendaten an Dritte zulässig, soweit die Patientin oder der Patient schriftlich eingewilligt hat. Der Einwilligung der Patientin oder des Patienten bedarf es nicht, wenn es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann. Im Fall des Satzes 2 bedarf die Offenlegung von Patientendaten entsprechend § 39 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020, S.1444) in der jeweils geltenden Fassung der Zustimmung der nach dem Bremischen Krankenhausgesetz zuständigen Behörde.

(3) Die Veröffentlichung von Patientendaten durch wissenschaftliche Forschung betreibende Stellen ist zulässig, soweit

1. die Patientin oder der Patient oder die oder der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die Verarbeitung von Patientendaten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen im Krankenhaus muss an den Grundsätzen der Datenminimierung ausgerichtet sein. Die Patientendaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist und die Merkmale für den Zweck einer notwendigen internen Wissenschaftskontrolle nicht mehr benötigt werden. Die Offenlegung von Patientendaten an Dritte setzt voraus, dass diese sich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorgaben nach den Sätzen 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 zu erfüllen.

§ 6 Offenlegung von Patientendaten an Stellen außerhalb des Krankenhauses

- (1) Die Offenlegung von Patientendaten an Dritte ist zulässig, soweit dies erforderlich ist
1. zur Durchführung der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung und die Patientin oder der Patient der Offenlegung zugestimmt hat oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten nicht entgegensteht,
 2. zum Zwecke einer erweiternden Diagnostik und Abklärung einer Therapieempfehlung an einen externen Dienstleister, nach Möglichkeit in pseudonymisierter Form,
 3. zur Unterrichtung der einen Krankentransport durchführenden und legitimierten Person, soweit dies für die Patientensicherheit erforderlich ist und die Patientin oder der Patient der Offenlegung zugestimmt hat oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten nicht entgegensteht,
 4. im Versorgungsinteresse der Patientin oder des Patienten durch Unterrichtung des Krankenhauses, der Rehabilitationseinrichtung oder Pflegeeinrichtung, in das oder in die die Patientin oder der Patient verlegt wird, und die Patientin oder der Patient der Offenlegung zugestimmt hat oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten nicht entgegensteht,
 5. zur Einleitung einer sozialen oder psychosozialen Betreuung der Patientin oder des Patienten, soweit eine Einwilligung wegen offenkundiger Hilflosigkeit oder mangelnder Einsichtsfähigkeit bei ansonsten bestehender Geschäftsfähigkeit nicht eingeholt werden kann und der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten nicht entgegensteht,
 6. zum Zweck der Rechnungsprüfung durch den Krankenhausträger, einer von ihm beauftragten Wirtschaftsprüferin oder eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers oder den Landesrechnungshof, soweit für diesen ein Prüfrecht gesetzlich vorgesehen ist, und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch Beauftragte im Rahmen des § 113 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
 7. zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Krankenhäuser nach § 33 des Bremischen Krankenhausgesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1444) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. zur Qualitätssicherung der medizinisch-pflegerischen Versorgung oder im Rahmen von Akkreditierungen und Zertifizierungen,
 9. zur Kontrolle der Qualität der Erbringung der Leistungen im Rettungsdienst an die Ärztliche Leitung Rettungsdienst nach Maßgabe des § 62 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 348) in der jeweils geltenden Fassung,
 10. zur Erfüllung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht,
 11. zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen auf Grund der Behandlung oder
 12. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung der Patientin oder des Patienten aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist oder nachteilig wäre. Im Übrigen ist eine Offenlegung gegenüber Angehörigen nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten zulässig.
- (2) Stellen oder Personen, denen nach diesem Gesetz personenbezogene Daten befugt offengelegt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt offengelegt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Fachpersonal, das die Daten im Krankenhaus verarbeitet.

§ 7 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die oder der Verantwortliche nach § 3 DSVO darf die Verarbeitung von Patientendaten einem Auftragsverarbeiter insbesondere übertragen, wenn
1. Störungen im Betriebsablauf, insbesondere in der Patientenversorgung, sonst nicht vermieden werden können, oder
 2. die Datenverarbeitung dadurch erheblich kostengünstiger gestaltet werden kann, oder
 3. die Datenverarbeitung vom Krankenhaus nicht oder nur mit einem großen Aufwand geleistet werden könnte, oder

4. Patientenakten oder ähnliche Unterlagen in Papierform einzuscannen und zu digitalisieren sind.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat die Datenschutzbestimmungen dieser Verordnung und die nach § 203 des Strafgesetzbuches geltende Schweigepflicht einzuhalten. Die Ausgestaltung der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter regelt § 30 DSGVO-EKD.

§ 8 Betriebsaufgabe

(1) Stellt ein Krankenhaus den Betrieb ein, hat der Krankenhausträger oder die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter dafür zu sorgen, dass die Daten nach den Maßgaben dieses Abschnitts verarbeitet werden.

(2) Hinsichtlich der weiteren Verarbeitung der Patientendaten sind die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Patientinnen und Patienten für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung oder Untersuchung auf Verlangen in gleicher Weise wie bisher beim Krankenhaus Auskunft und Einsicht erhalten.

§ 9 Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Ist eine Speicherung der Patientendaten für die Zwecke, für die sie rechtmäßig verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich, tritt an Stelle der Löschung eine Einschränkung der Verarbeitung im Sinne von § 22 DSGVO-EKD, soweit und solange

1. der Löschung eine durch Rechtsvorschrift oder durch die ärztliche Berufsordnung vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist entgegensteht oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der Patientinnen und Patienten beeinträchtigt würden.

(2) Wurde die Verarbeitung eingeschränkt, sind diese Patientendaten gesondert zu speichern. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Patientendaten mit einem Sperrvermerk zu versehen. Neben den in § 22 Absatz 2 DSGVO-EKD aufgeführten Fällen ist eine Verarbeitung der Patientendaten auch dann zulässig, wenn die Verarbeitung

1. für die Durchführung einer Behandlung, mit der die frühere Behandlung in einem medizinischen Sachzusammenhang steht, erforderlich ist oder
2. zur Erfüllung der Zwecke aus § 3 und § 6 erforderlich ist.

(3) Soweit die personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten in automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert werden, ist nach Abschluss der Behandlung, sobald die notwendigen Dokumentationen und die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgeschlossen sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren.

(4) Die Daten können anstelle der Löschung anonymisiert werden, wenn sichergestellt ist, dass der Personenbezug in keiner Weise wiederhergestellt werden kann.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern vom 21. Februar 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 63) außer Kraft.

Bremen, den 16. Dezember 2021

Der Kirchausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

9. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst

vom 13. September 2021

(Beschluss Nr. 201)

**§ 1
Änderung der KAVO**

§ 25a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), die zuletzt durch Beschluss Nr. 196 vom 2. November 2020 (GVM 2020 Nr. 2 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig bis 31. März 2021	2.784,27	2.988,02	3.238,83	3.597,35	3.933,20	4.197,98
gültig ab 1. April 2021	2.834,27	3.038,02	3.288,83	3.647,71	3.988,26	4.256,75
gültig ab 1. April 2022	2.885,29	3.092,70	3.348,03	3.713,37	4.060,05	4.333,37“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anstelle des § 17 Abs. 3 und der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt Folgendes:

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeitenden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben; sollte diese Zuordnung bei einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe S 8 zu einem niedrigeren Tabellenentgelt führen, werden die Mitarbeitenden der Stufe der Entgeltgruppe S 8 zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. ²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - bis 31. März 2021 weniger als 63,41 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 64,30 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 65,64 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - bis 31. März 2021 weniger als 101,47 Euro und
 - vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 weniger als 102,89 Euro und
 - ab 1. April 2022 weniger als 104,74 Euro,

so erhält die/der Mitarbeitende während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Mitarbeitende der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/der Mitarbeitende erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 3 Satz 2:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anstelle des § 20 Abs. 2 und der Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 gilt Folgendes:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitenden

- | | |
|--|---------------|
| 1. in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 | |
| bis einschließlich Kalenderjahr 2021 | 88,51 Prozent |
| ab dem Kalenderjahr 2022 | 93,51 Prozent |
| 2. in den Entgeltgruppen S 10 bis S 18 | 79,28 Prozent |

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3.

Protokollerklärung zu § 25a Abs. 4:

¹Bei der Höhe der Jahressonderzahlung ist das Volumen für das Leistungsentgelt mit einbezogen, das Beschäftigte im Bereich des TVöD (VKA) erhalten. ²Dies beträgt im Jahr 2010 1,25 v.H., im Jahr 2011 1,5 v. H., im Jahr 2012 1,75 v. H. und ab dem Jahr 2013 2 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers. ³Bis zur Höhe des für den Bereich des TVöD (VKA) vereinbarten Volumens für das Leistungsentgelt im Jahr 2010 (1,25 v. H. der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers) erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit Vollbeschäftigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsvertragsordnung unverändert bei 38,5 Stunden wöchentlich bleibt. ⁴Danach erfolgt eine Kompensation dadurch, dass die Jahressonderzahlung im Jahr 2011 um 3 Prozentpunkte, im Jahr 2012 um 6 Prozentpunkte und ab dem Jahr 2013 um 9 Prozentpunkte über der Höhe der Jahressonderzahlung im Geltungsbereich des TVöD (VKA) liegt.“

§ 2 Entgelttabellen

Die geltenden Entgelttabellen ergeben sich aus Anhang 2 (Anlage C) der Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich der Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006.

§ 3 Änderung der ARR-Ü

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), die zuletzt durch Beschluss Nr. 190 vom 14. Januar 2020 (GVM 2020 Nr. 1 S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

¹Die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Betrag der Besitzstandszulage für Mitarbeitende in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 am 1. April 2021 um 1,40 Prozent und am 1. April 2022 um weitere 1,80 Prozent.“

2. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) Die Protokollerklärungen zu § 23a Abs. 4 Satz 7 werden wie folgt gefasst:

„Protokollerklärungen zu § 23a Abs. 4 Satz 7:

1. ¹Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent. ²Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,40 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und am 1. April 2022 um weitere 1,80 Prozent.

2. ¹Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 gelten folgende Prozentsätze:

- ab 1. April 2021 1,40 Prozent,
- ab 1. April 2022 1,80 Prozent.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen ab 1. April 2021 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4 folgende Prozentsätze:

- Entgeltgruppe S 2 1,81 Prozent,
- Entgeltgruppe S 3 1,59 Prozent,
- Entgeltgruppe S 4 1,47 Prozent.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Am 1. Januar 2008 aus dem BAT-BEK übergeleitete Mitarbeitende, denen am 31. Juli 2010 eine Besitzstandszulage nach § 9 zustand und die

a) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 in Höhe von 79,70 Euro monatlich und
- ab 1. April 2022 in Höhe von 81,34 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zu dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage

- vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2022 in Höhe von 91,29 Euro monatlich,
- ab 1. April 2022 in Höhe von 92,93 Euro monatlich.“

bb) In Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. April 2021	3.354,81	3.592,48	3.919,01	4.180,98	4.508,41	4.672,13
gültig ab 1. April 2022	3.415,20	3.657,14	3.989,55	4.256,24	4.589,56	4.756,23“

c) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig ab 1. April 2021	4.250,22	4.715,20	5.003,35
gültig ab 1. April 2022	4.326,72	4.800,07	5.093,41“

3. Die Tabelle in Satz 1 der Protokollerklärung zu § 23c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. April 2021	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
gültig ab 1. April 2022	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08“

§ 4
**Änderung des Beschlusses über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger**

§ 4 Absatz 1 des Beschlusses über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger (Beschluss Nr. 183) vom 4. September 2018 (GVM 2018 Nr. 2 S. 227) wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

- a) bis 31. März 2021
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.140,69 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.202,07 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.303,38 Euro,
- b) ab 1. April 2021
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.165,69 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.227,07 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.328,38 Euro,
- c) ab 1. April 2022
 - im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro,
 - im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro,
 - im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro.“

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

**10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 13. Dezember 2021**

(Beschluss Nr. 202)

**Arbeitsrechtsregelung
zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Mitarbeitende
(Altersteilzeitordnung - ATZO)**

§ 1
Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2024 die jeweiligen Voraussetzungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2025 begonnen hat. Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.

§ 2 Möglichkeiten der Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Stellenabbau (§ 3) und im Übrigen im Rahmen einer Quote (§ 4) möglich.

§ 3 Altersteilzeit bei Stellenabbau

Mitarbeitende haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die konkrete Stelle, die sie bisher besetzt haben, abgebaut wird und die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen. Die Festlegung, welche konkrete Stelle im Sinne von Satz 1 abgebaut wird, erfolgt durch den Arbeitgeber.

Protokollerklärung zu § 3 Satz 1:

Ein Stellenabbau liegt vor, wenn eine Stelle nicht wiederbesetzt wird. Ein Stellenabbau liegt auch vor, wenn eine Stelle zwar wiederbesetzt wird, ihr Umfang jedoch um wenigstens die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens jedoch 10 Stunden, verringert wird.

§ 4 Altersteilzeit im Übrigen

- (1) Mitarbeitende haben im Rahmen einer Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Mitarbeitenden im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen. Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils am letzten Tag des vorangegangenen Kalenderhalbjahres (Stichtag).

Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2:

In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einbezogen; ausgenommen sind

- Altersteilzeitarbeitsverhältnisse nach § 3 dieser Arbeitsrechtsregelung,
- Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2022 enden,
- Altersteilzeitarbeitsverhältnisse von schwerbehinderten Mitarbeitenden und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, sowie
- Altersteilzeitarbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden, die in die Entgeltgruppen 2 bis 5 und S 2 bis S 5 eingruppiert sind.

Die Quote wird zu Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres überprüft. Es wird eine paritätisch besetzte Arbeitsgruppe gebildet, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Quote auftretende Fragen erörtert.

- (3) Der Arbeitgeber kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Mitarbeitenden
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 4 KAVO-BEK) von fünf Jahren vollendet haben und

- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Buchst. a müssen Mitarbeitende, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Jahr 2023 beginnt, das 61. Lebensjahr vollendet haben und Mitarbeitende, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Jahr 2024 beginnt, das 62. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Mitarbeitende, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht in die Quote nach § 4 Abs. 2 einbezogen wird; für diese Mitarbeitenden ist Altersteilzeit auch in den Jahren 2023 und 2024 mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.
- (3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.
- (4) Die Mitarbeitenden haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens sechs Monate vor Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gestellt werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2025 beginnen.
- (2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAVO-BEK überschritten haben.
- (3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie
- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeitenden anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder
- b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).
- (4) Die Mitarbeitenden können vom Arbeitgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Leistungen des Arbeitgebers

- (1) Mitarbeitende erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 KAVO-BEK ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 KAVO-BEK) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.
- (2) Die den Mitarbeitenden nach Absatz 1 zustehenden Entgelte (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v. H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung nach § 20 KAVO-BEK) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

- (3) Neben den vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet der Arbeitgeber für die Mitarbeitenden zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeitende im Sinne von § 4 Abs. 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 22 KAVO-BEK. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 22 Abs. 1 KAVO-BEK gezahlt.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 4:

Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 KAVO-BEK), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Sind Mitarbeitende bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände nach der KAVO-BEK
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die oder der Mitarbeitende eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die oder der Mitarbeitende eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Mitarbeitende die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahlten Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erben zu.

§ 9

Nebentätigkeiten

- (1) Mitarbeitende dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeitende eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10 Urlaub

Für Mitarbeitende, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeitenden für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

§ 11 Übergangsregelung

Auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben, ist die Altersteilzeitordnung vom 29. September 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 154), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 194 vom 30. September 2020 (GVM 2020 Nr. 2 S. 78), weiter anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Altersteilzeitordnung vom 29. September 2010 (GVM 2010 Nr. 3 S. 154), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 194 vom 30. September 2020 (GVM 2020 Nr. 2 S. 78), außer Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

vom 13. Dezember 2021

(Beschluss Nr. 203)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für Personen, die am 13. Dezember 2021

- a) unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen, mit Ausnahme der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen (§ 25a KAVO-BEK),
- b) unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende fallen, mit Ausnahme der Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden, und
- c) unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten fallen.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Die unter § 1 fallenden Personen erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen-, Ausbildungs- bzw. Praktikantentgelt (Entgelt) für März 2022 ausgezahlt, wenn das Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis am 13. Dezember 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 13. Dezember 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
 2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO-BEK genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 KAVO-BEK), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
 3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13, 14 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und §§ 10, 11, 12 der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten.
 4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
 5. Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für die Mitarbeitenden im Sinne von § 1 Buchst. a 1.300 Euro, im Übrigen 650 Euro. ²§ 24 Absatz 2 KAVO-BEK gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 13. Dezember 2021. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2021 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

12. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung des Beschlusses zur Kurzarbeit infolge COVID-19

vom 13. Dezember 2021

(Beschluss Nr. 204)

§ 1 Änderung des Beschlusses zur Kurzarbeit infolge COVID-19

Der Beschluss zur Kurzarbeit infolge COVID-19 (Beschluss Nr. 192) vom 13. Mai 2020 (GVM 2020 Nr. 1 S. 70), geändert durch Beschluss Nr. 197 vom 2. November 2020 (GVM 2020 Nr. 2 S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2022.“
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „30. November 2021“ durch die Angabe „30. November 2022“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

13. Personennachrichten

Erste Theologische Prüfung:

Vinzent Dirzus
15.09.2021

Johannes Döhling
15.09.2021

Elisabeth Hohmann
15.09.2021

Berufungen in den Entsendungsdienst:

Stefan Fippel
01.04.2021

Julia Frohn
01.04.2021

Witho Kreibohm
01.04.2021

Berufungen:

Pastorin Barbara Dietrich
Kirchengemeinde Bremerhaven
1.7.2021

Pastor Mathias Rösel
Kirchengemeinde Wilhadi
1.7.2021

Pastorin Christina Hilke
Kirchengemeinde Arbergen
1.9.2021

Pastorin Sina-Maria Wichmann
Landesverband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder
1.11.2021

Ruhestand:

Pastor Matthias Jander
zuletzt Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
31.8.2021

Pastor Christian Frank
zuletzt Kirchengemeinden St. Nikolai und Arbergen
30.9.2021

Pastor Renke Brahm
zuletzt Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
30.9.2021

Todesfälle:

Pastor i.R. Arend Bertzbach
zuletzt beurlaubt für Langzeitseelsorge in Sassnitz/Rügen,
davor Kirchengemeinde Lüssum
14.8.2021

Pastor i.R. Martin Puschke
zuletzt Auferstehungsgemeinde
21.10.2021

Dr. Bernhard Steffen
zuletzt Leiter der Kirchenkanzlei
27.11.2021

